

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Firma Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG – im Folgenden: Fa. Ganser – für die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar

1. **Geltung:**  
Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar entgegen der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen.
  2. **Anlieferung und Annahme:**
    - 2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials d. h., desjenigen Materials, welches zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar angenommen wird, erfolgt durch den Anlieferer an die Grube Dürrnhaar, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch die Fa. Ganser an anderer Stelle vereinbart.  
Anlieferer ist der Vertragspartner/Kunde der Fa. Ganser. Sollte die Anlieferung durch Bevollmächtigte/Beauftragte des Anlieferers erfolgen, hat der Anlieferer sich sämtliche Handlungen dieser Personen zurechnen zu lassen.
    - 2.2 Soweit von der Fa. Ganser nicht zu vertretende Umstände die Annahme des Verfüllmaterials erschweren oder verzögern, ist die Fa. Ganser berechtigt, die Annahme des Verfüllmaterials infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, ist die Fa. Ganser berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.  
Nicht zu vertreten hat die Fa. Ganser beispielsweise:
      - behördliche Eingriffe
      - unvorhergesehene Betriebsstörungen
      - Streik
      - Aussperrung
      - durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen
      - unvermeidbare Mängel an Betriebsstoffen
      - Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen
      - außergewöhnliche Witterungsverhältnisse
      - unabwendbare Ereignisse, die bei der Fa. Ganser oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes der Fa. Ganser abhängig ist.
  3. **Verfüllmaterial und dessen Prüfung:**  
Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien gem. Ziff. 3.1 und 3.2 richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer bei der Fa. Ganser zu erfragen.
    - 3.1 Zulässiges Auffüllmaterial:  
Die Grube Dürrnhaar darf nur mit nachfolgend abschließend aufgeführtem Material verfüllt werden.
      - 3.1.1 Boden:
        - natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub (ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie ohne Fremddteile), der nachweislich unbedenklich ist
        - beim Abbau anfallender unbelasteter Braum ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie unverwertbare Lagerstättenbestandteile
        - Kieswaschschlämme und Brecherstäube von Gesteinskörnungen aus Naturgesteinen unverdächtigter Herkunft.
 Nicht verwendet werden darf Aushub, wenn er von
        - einem Sanierungsstandort
        - einer Altlastenverdachtsfläche
        - einem Deponiestandort
        - einer ehemaligen verfüllten Kiesgrube oder
        - einem Geländestandort stammt, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen (z. B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsablagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-/Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/-Verarbeitung, Glas-/Keramikherzeugung und Verarbeitung, Papier und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holzverarbeitende Industrie, Maschinenbau, Mineralölverarbeitung und Lagerung, militärische Liegenschaften).
      - 3.1.2 Bauschutt:  
Rein mineralische vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten.  
Hierzu zählen:
        - Beton
        - Ziegel
        - Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
        - Recyclingbaustoffe (aus Bauschutt aufbereitete, zur Verwertung geeignete mineralische Baustoffe aus stationären Anbauten)
        - Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischen Baumaterial.
 Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle wie z. B.:
        - Bauhilfsstoffe
        - Bauzubehör
        - Verpackungsmaterial
        - Isoliermassen
        - Farb, Kleber-, Schuttanstrich, Imprägniermittelreste etc.
 Nicht verfüllt werden dürfen Bau- und Abbruchabfälle von einem Gelände, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen (z. B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsablagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-/Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/-Verarbeitung, Glas-/Keramikherzeugung und Verarbeitung, Papier und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holzverarbeitende Industrie, Maschinenbau, Mineralölverarbeitung und Lagerung, militärische Liegenschaften).
    - 3.1.3 Die Anlage Dürrnhaar ist nur zugelassen für Materialien ohne wassergefährdende Verunreinigungen aus wasserlöslichen Stoffen.  
Nicht verwendet werden darf Material, das aus Grundstücken oder Anlagen stammt, aus, bzw. in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Der Anlieferer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Wasserhaushaltgesetzes einzuhalten. Es dürfen insbesondere keine löslichen Chemikalien oder Mineralöl, verunreinigte Mineralien angekippt werden.
    - 3.1.4 Belastendes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastendem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).
  - 3.2 Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z1.1. (Eluat und Feststoff) der Tabellen II. 1. 2.-2 und 1.2-3 des Merkblattes Nr. 20 der Länderarbeitsgemein-
4. **Haftung, Mängel, Schadensersatzansprüche:**
  - 4.1 Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffer 3.1 – 3.2 beschriebene Beschaffenheit hat. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.  
Schäden, die der Fa. Ganser durch die Anlieferung von unzulässigem Verfüllmaterial gem. Ziffer 3.1. bis 3.2., aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer bzw. dessen Beauftragte/Bevollmächtigte Verfüllmaterial an einen anderen als der von dem Personal der Fa. Ganser bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen des Personals der Fa. Ganser abgekippt hat, sind der Fa. Ganser vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen.

Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere auch die Tragung sämtlicher Folgekosten.

Die Kosten für eventuell anfallende Untersuchungen des angelieferten und abgelagerten Materials sind ebenfalls vom Anlieferer zu tragen.

Der Anlieferer hat die Fa. Ganser von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßigem Verfüllmaterial bzw. unerlaubter Abkipfung beruht und die Voraussetzungen von Ziffer 4.1, 2. Absatz vorliegen.

Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

- 4.2 Bei Befahren und Betreten des Grubengeländes ohne die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiter der Fa. Ganser und bei Nichteinhaltung der Weisungen der Mitarbeiter der Fa. Ganser erfolgt das Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers und dessen Beauftragten/Bevollmächtigten.

In diesem Fall wird keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße und für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich übernommen. Ferner wird für diesen Fall kein Ersatz für Schäden geleistet, die während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten und/oder den am Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen.

Der unter Ziffer 4.2. dargelegte Haftungsausschluss des Anlieferers gilt nicht für Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit liegen und/oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Ganser oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der Haftungsausschluss auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Ganser oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Fa. Ganser nicht gegenüber dem Anlieferer haftet, ist der Anlieferer verpflichtet, die Fa. Ganser von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeuges, freizustellen.

- 4.3 Die Beweislast, beschriebenes Material abgekippt zu haben, trifft den Anlieferer.  
4.4 Soweit der Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefert, hat die Fa. Ganser das Recht ein Kippperbot auszusprechen.

#### 5. Kippgebühren

Für die Kippgebühren gilt die jeweils gültige Preisliste der Firma Ganser.  
Das gesamte angelieferte Material wird kostenlos mit der sich auf der Kippe befindlichen

und geeichten Fahrzeugwaage verwogen und nach Tonnen berechnet. Das festgestellte Verladegewicht ist vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten zu überprüfen und auf dem Lieferschein/Barrechnung zu bestätigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Der Anlieferer hat sich die Unterschrift seiner Beauftragten/Bevollmächtigten zurechnen zu lassen.

Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beansprucht die Fa. Ganser Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch wird von der Fa. Ganser nicht bestritten, anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt.

Reicht die Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen der Fa. Ganser zu tilgen, so bestimmt die Fa. Ganser, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die Fälligkeit der Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld, und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

Die Fa. Ganser ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch der Fa. Ganser auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.

#### 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 6.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die Grube Dürrnhaar. Erfüllungsort für die Zahlung der Sitz der Hauptverwaltung (= Kirchstockach).  
6.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist München.  
7. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG